

JUSTIZ

ERMITTLUNGSRICHTER

Sitz fehlt

worden war. Einzig Bremens DGB-Chef Richard Boljahn, einer der Aufsichtsratsvertreter von Radio Bremen (NWF-Anteil: 7,4 Prozent), opponierte: „Solche Geschäftspraktiken kenne ich nicht, daß ich... meinen Anteil schon verramsche, ehe das Gutachten da ist.“

Doch auch Trebitsch hatte es eilig. Er glaubte, das Geschäft mit Springer nun seinerseits machen zu können. Ein Studio-Hamburg-Sprecher über die Weiterverkaufs-Verhandlungen: „Daß Springer drin bleibt, steht außer Frage.“ Springers „Welt“ am 26. Februar: „Die Springer AG... steht in konkreten Gesprächen über eine Beteiligung.“ Beteiligungszweck: Springer wollte auf das Zukunftsgeschäft mit Bildschirm-Kassetten vorbereitet sein.

Unterdessen konkretisierten sich aber, zum Nachteil von Trebitsch, die gemeinsamen Kassetten-Interessen von Springer und seinem neuen Drittel-Partner, dem Gütersloher Medienkonzern Bertelsmann. Die Gütersloher besitzen bereits einen Anteil an den Berliner Union-Filmstudios und erwägen die Gründung einer neuen, gemeinsamen Kassetten-Produktionsgesellschaft mit Springer.

Die Auswirkungen des Springer-Interessenwandels auf die Trebitsch-Verkaufspläne sprachen sich alsbald auch beim NDR herum: Die geplante „hochprozentige Beteiligung Springers“ kam „in dieser Hochprozentigkeit nicht zustande“, so ein Funk-Abteilungschef.

In dieser Situation begann Trebitsch bei Schröder und Hammerstein zu handeln: um höhere Gebühren für die Bewirtschaftung von fünf NDR-Filmhallen auf Studio-Hamburg-Gelände und um einen langfristigen Bewirtschaftungsvertrag. Denn: Nur mit Hilfe der Fernsehanstalten kann Trebitsch weiteren Anteil-Interessenten gegenwärtig unternehmerische Sicherheiten bieten.

NDR, NWF und das Zweite Deutsche Fernsehen lasten das Studio Hamburg zu etwa 70 Prozent aus. Andere Partner mit nennenswertem Investitions- wie Produktions-Volumen sind zur Zeit nicht in Sicht. Trebitsch über die mögliche Zusammensetzung eines neuen Konsortiums: „Das wissen die Götter.“

Seine Forderungen an den NDR — neue Klauseln für die Hallennutzung und eine Bewirtschaftungs-Pauschale von jährlich 1,3 Millionen Mark — sind für den Sender freilich unannehmbar. Die Folge: Der Verkauf der Studio-Hamburg-Anteile vom Norddeutschen Werbefernsehen an Trebitsch ist damit geplatzt. Radio - Bremen - Intendant Hans Abich erkannte: „Wir stehen auf einem Punkt, auf dem wir in der Vergangenheit schon standen.“ Richard Boljahn: „Ein doppelter Salto.“

Verkaufs-Kritiker Boljahn fordert nunmehr die volle Übernahme des Studio Hamburg als Gemeinschaftsatelier mehrerer oder aller TV-Anstalten. Für diesen Vorschlag war im Januar, so Schröder, „keine Zeit mehr“. Boljahn: „Jetzt haben wir sie.“

Als Kurt Fleischmann, 46, letztes Jahr vom Bonner Richterwahlausschuß per Kampfabstimmung zum Bundesrichter gewählt worden war, zweifelten Düsseldorf und Karlsruher Kollegen an der Qualifikation des nordrhein-westfälischen Ministerialrats.

Landgerichtsrat Dr. Karl-Heinz Jansen aus Düsseldorf protestierte in einem Brief an Bundespräsident Heinemann dagegen, daß Sozialdemokrat Fleischmann „gegen das Votum des Präsidialrats des BGH“ (Bundesgerichtshof) und „gegen die Stimme des BGH-Präsidenten“ gewählt worden sei. Und der Düsseldorfer Justizminister Neuberger (SPD) legte Wert auf



Bundesrichter Fleischmann
Politisch peinlich

die Feststellung, er habe den Genossen nicht nominiert.

Nun bereitet der Bundesrichter, seit Anfang April mit dem neugeschaffenen Posten eines Ermittlungsrichters beim Bundesgerichtshof in Berlin betraut, der Bonner SPD, die ihn damals durchgepaukt hatte, politische Peinlichkeiten. Denn als Fleischmann über die Haft-Fortdauer des Jordaniers Fatih Shelbayay, 25, gegen den die Bundesanwaltschaft im Zusammenhang mit Flugzeugattentaten in Berlin ermittelt, entscheiden sollte, schrieb er an Generalbundesanwalt Martin: Er könne nicht tätig werden, denn er sei noch nicht „wirksam bestellt“; es fehle „an der Bestimmung eines Dienstsitzes durch den Bundesminister der Justiz“.

Mit diesem nur scheinbar formaljuristischen Argument für seine richterliche Arbeitsunlust provozierte Fleischmann, der sich gegen das Amt eines Ermittlungsrichters bis zuletzt gestäubt hatte, politische Mißbilligung und berufliche Zurechtweisung. Fleischmann habe offensichtlich, so entrüsteten sich Bundesrichter-Kolle-

gen, seinen Parteifreund Bundesjustizminister Jahn vor dem Kasseler Stoph-Besuch in Zugzwang bringen wollen: durch offizielle Etablierung eines neuen Dienstsitzes in Berlin, was von der SED als Verstärkung der Bundespräsenz in Berlin gewertet und kritisiert werden könne.

Fleischmanns Entschluß führt in der Tat an den umstrittenen Berlin-Status. Apo-Anwalt Horst Mahler etwa hatte dem Generalbundesanwalt schon mehrmals die Kompetenz für eine Strafverfolgung politischer Delikte in Berlin bestritten. Nach solcher Rechtsauffassung aber dürfte auch ein Ermittlungsrichter des BGH der Tätigkeit eines Bundesanwalts in der geteilten Stadt nicht Vorschub leisten. Fleischmann auf die Frage, ob er ähnlich urteilt: „Ich möchte dazu nichts sagen.“

Wiederholt hatten die Bundesverfassungsrichter die Grenzen bundesdeutscher Aktivität in Berlin markiert, die „durch den Vorbehalt der Militärgouverneure bei der Genehmigung des Grundgesetzes“ gezogen sind. So hielten sie es für „ausgeschlossen, daß Bundesorgane unmittelbar Staatsgewalt im weitesten Sinne, einschließlich Gerichtsbarkeit, über Berlin ausüben“ — mit einer Einschränkung: „Soweit die Drei Mächte dies nicht inzwischen für einzelne Bereiche zugelassen haben.“

Sicher ist, daß die Bundesverfassungsrichter ihre eigene Zuständigkeit für Berlin immer verneint, dagegen eine Kompetenz der fünf oberen Gerichtshöfe (also auch des BGH) „kraft besonderer Ausnahme vom allgemeinen Vorbehalt der Drei Mächte“ stets bejaht haben. Von der Bundesanwaltschaft freilich war bisher nie die Rede.

Auch die Richter des 3. Strafsenats beim BGH, die am Donnerstag vergangener Woche — vom Generalbundesanwalt angerufen — über den Untätigkeitsfall Fleischmann zu Gericht saßen, ließen das Problem unangetastet. Sie erteilten dem Berliner Kollegen eine juristische Abfuhr und ersparten fürs erste dem Bonner Justizminister eine politische Entscheidung.

Fleischmann sei, so befanden die Karlsruher Kollegen, durch Beschluß des BGH-Präsidiums vom 24. März 1970 ordnungsgemäß „bestellt worden“. Nach dem Gerichtsverfassungsgesetz sei der Bundesjustizminister lediglich „ermächtigt“, einen Dienstsitz für Fleischmann zu bestimmen. „Ermächtigung bedeutet indes, wie der Wortsinn ergibt, nicht“, daß der Minister zu dieser Maßnahme verpflichtet wäre, sie sei sogar überflüssig: Da Fleischmann als Mitglied des 5. Strafsenats ohnehin in Berlin bereits einen Dienstsitz habe, „bestand für eine besondere Anordnung kein Anlaß“.

Der Karlsruher Beschluß ist unanfechtbar. Will der Berliner Richter tatsächlich darauf zielen, die Legitimität politischer Ermittlungstätigkeit der Bundesanwälte in Berlin überprüfen zu lassen, so müßte er nun das Verfassungsgericht anrufen. Der renitente Richter wollte das am Freitag letzter Woche zumindest nicht ausschließen: „Ich sage nichts.“